

Mitglieder des Zweckverbandes:

Die Städte Wangen im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Isny im Allgäu

Die Gemeinden Amtzell, Argenbühl, Kißlegg

Landkreis Ravensburg

Förderverein Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu e.V.

Schulleitung:

Dr. phil. Hans Wagner M. A.

Geschäftsstelle:

Lindauer Straße 2

88239 Wangen im Allgäu

Telefon 0 75 22 / 9 70 40

Telefax 0 75 22 / 9 70 41 4

Internet: [www.jms-allgaeu.de](http://www.jms-allgaeu.de)

# Schulordnung

## § 1 Aufgabe

(1) Die Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an Musik heranzuführen, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und zu fördern.

(2) Bestandteile der Bildungsaufgabe sind die musikalische Grundausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht sowie die Vermittlung der hierzu notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Ebenso ist das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles zentrale Bildungsaufgabe.

(3) Die Jugendmusikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und -förderung und bereitet entsprechend begabte Schüler auf ein angestrebtes Musikstudium vor.

(4) Die Jugendmusikschule fördert über entsprechende Unterrichtsangebote ebenso die musikalische Ausbildung und Betätigung von Erwachsenen (ab dem 27. Lebensjahr) aller Altersgruppen.

## § 2 Aufbau und Unterrichtsangebot

(1) Der Ausbildung an der Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) zugrunde. Sie ist wie folgt geregelt:

### (2) Grundstufe

Zwergenmusik (Eltern-Kind-Gruppen)

Kurs I ab 18 Monaten

Kurs II ab 30 Monaten

Musikalische Früherziehung

3 – 4jährige Kinder

Musikalische Grundausbildung

Kinder bis Klasse 1

Dauer 2 Jahre

Kinder ab Klasse 2

Dauer 1 Jahr

### (3) Hauptfachunterricht

Unterricht in den verschiedenen Instrumenten und Gesang. Der Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach beginnt in der Regel nach abgeschlossener Grundausbildung. Besonders begabte Kinder können parallel zur Grundstufe mit dem Hauptfachunterricht beginnen, wenn

- a) die körperlichen Voraussetzungen (Zähne etc.) gegeben sind
- b) ein Unterrichtsplatz zur Verfügung steht

### (4) Ensemblefächer

Kammermusikgruppen, Spielkreise, Ensembles, Band, Chöre, Orchester.

Alle Schüler mit Hauptfachunterricht sollten in einem Ensemblefach mitwirken – dies ist Bestandteil des Unterrichts. Die Einteilung zum Ensemblefach nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Schülers der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter vor.

Die Teilnahme an einem Ensemblefach steht gegen ein Entgelt und bei entsprechender Qualifikation auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Jugendmusikschule belegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleitung.

(5) Ergänzungsfächer  
Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Musiktheorie.

### **§ 3 Unterrichtsformen**

- (1) Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern erfolgt wahlweise als Einzel-, Paar- oder Gruppenunterricht.
- (2) Für Erwachsene stehen spezialisierte Unterrichtsformen zur Verfügung. Entsprechende Kapazitäten vorausgesetzt, werden Erwachsene auch zu den wöchentlichen Unterrichtsformen zugelassen.
- (3) Die komplette Angebotspalette ist in der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung niedergelegt.

### **§ 4 Teilnehmer**

- (1) Am Unterricht kann üblicherweise teilnehmen, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. In der Grundstufe können in Abhängigkeit des entsprechenden Angebotes bereits Kinder ab einem Alter von 18 Monaten (in Begleitung) aufgenommen werden.
- (2) Erwachsene können Instrumental-, Vokal-, Ensemble- und Ergänzungsfächer belegen, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Rechtsbeziehung zwischen Schülern und deren gesetzlichen Vertretern und dem Zweckverband als Träger der Jugendmusikschule ist privatrechtlich.

### **§ 5 Schuljahr / Rechnungsjahr**

- (1) Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. März.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Jugendmusikschule und ist Grundlage für die einheitliche Ferienregelung des Zweckverbandes JMS. Die JMS bemüht sich um eine Angleichung der Unterrichtseinheiten aller Wochentage.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Jugendmusikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Die Aufnahme erfolgt regulär zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Je nach Erfordernissen und Kapazitätslage ist auch eine Aufnahme während des Schuljahres möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen sind zum Ende eines Schuljahres (31.08. – Kündigungsfrist: 30.06.) und zum Ende des ersten Schulhalbjahres (28.02. – Kündigungsfrist: 15.01.) möglich. In der Zwergenmusik und der Musikalischen Früherziehung sind Abmeldungen zum Monatsende möglich.

### **§ 7 Probezeit**

Die Probezeit beträgt in der Musikalischen Grundstufe (Elementarunterricht) und im Hauptfachunterricht jeweils drei Monate ab Unterrichtsbeginn. Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum Monatsende möglich.

### **§ 8 Unterricht**

- (1) Der Unterricht wird in den Zweigstellen Wangen, Leutkirch, Isny, Kißlegg, Amtzell, Argenbühl sowie in weiteren Ortschaften erteilt. Die Unterrichtsräume richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten der Gemeinde.
- (2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtserteilung bezüglich Lehrkraft, Ort, Raum und Zeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch im Hinblick auf bestimmten Fachunterricht, eine bestimmte Unterrichtsstätte, -zeit, -form oder Lehrkraft kann nicht begründet werden.

### **§ 9 Mietinstrumente**

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, es können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule Instrumente gegen eine monatliche Miete für bis zu 12 Monate an Schüler vergeben werden. Die Mietzeit kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Die Kündigung der Mietinstrumente hat jeweils bis zum 10. des laufenden Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.

- (3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fachlehrkraft zu informieren.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haftet der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Mietinstrument und -zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 10 Leistungen des Schülers**

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.
- (2) Bleibt der Schüler deutlich hinter den durchschnittlichen Leistungsanforderungen zurück, hat die Schulleitung das Recht, den Unterrichtsvertrag zu kündigen.
- (3) Alle Schüler mit Hauptfachunterricht sollten an einem Ensemblefach teilnehmen. Dies ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 11 Verhalten in der Schule**

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung und anderer Bediensteter der Jugendmusikschule, die Ordnung betreffend, Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln.

### **§ 12 Ausschluss von der Schule**

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Jugendmusikschule zur Folge haben.
- (2) Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann nach vorangegangener Ermahnung und Information des Erziehungsberechtigten den Ausschluss nach sich ziehen.
- (3) Ein Schulausschluss kann von der Schulleitung einseitig, ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

### **§ 13 Unterrichtsausfall**

- (1) Versäumnisse des Schülers sind bei der Geschäftsstelle oder bei der Lehrkraft vom Schüler oder einem Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (2) Unterricht, den der Schüler durch Krankheit oder anderweitige Verhinderung versäumt, wird nicht nachgegeben. Bei Krankheit, die länger als 4 Wochen dauert, können die Unterrichtsgebühren gegen Vorlage eines ärztlichen Attests auf Antrag ab der fünften Woche erstattet bzw. verrechnet werden.
- (3) Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, sodass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer zu benachrichtigen.
- (4) Die Jugendmusikschule garantiert jedem Schüler 34 Unterrichtseinheiten je Schuljahr. Bei Unterrichtsausfall, der von der JMS zu verantworten ist, wird das Entgelt somit ab dem ersten Ausfall unterhalb dieser 34-Einheiten-Grenze anteilig rückerstattet.
- (5) Die Jugendmusikschule bemüht sich bei länger andauernder Krankheit einer Lehrkraft um eine Unterrichtsvertretung.

### **§ 14 Elternmitarbeit**

- (1) Die JMS ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Es besteht ein Elternbeirat, der in engem Kontakt zur Schulleitung steht und in wichtigen Fragen der Schulentwicklung gehört wird. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Wahl des Elternbeirats erfolgt alle drei Jahre zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der jährlich an jeder der sechs Zweigstellen durchzuführenden Elternversammlung. Die zwölf dort gewählten Vertreter (Elternsprecher und eine Stellvertretung je Zweigstelle) bilden den Gesamtelternbeirat. Dieser wählt einen Gesamtelternsprecher und zwei Stellvertretungen.
- (3) Alle fünf Jahre werden aus dem Gesamtelternbeirat fünf Vertreter (mit jeweiligen Stellvertretungen) gewählt, die zusammen mit dem/r Vorsitzenden des Fördervereins der JMS Sitz in der Verbandsversammlung haben.

### **§ 15 Gesundheitsbestimmung**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

### **§ 16 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte besteht nur während stattfindenden Unterrichts im Unterrichtsraum.

### **§ 17 Haftung**

Eine Haftung des Zweckverbandes Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen, es sein denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, der Lehrkräfte oder anderer Mitarbeiter zurückzuführen.

### **§ 18 Unterrichtsentgelte und Fälligkeit**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Unterrichtsentgelt erhoben. Höhe und Modalitäten sind in einer gesonderten Entgeltordnung (Anlage zur Schulordnung) geregelt. Die Entgeltordnung (in ihrer jeweiligen Fassung) ist Bestandteil der Schulordnung.

(2) Die Schuld entsteht mit der Zustellung der Unterrichtsplatzbestätigung und wird mit dem ersten Monat des Unterrichtsbeginns (in der Regel der 01. September oder der 01. März) zur Zahlung fällig.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsentgelte bleibt auch dann bis zum Vertragsende bestehen, wenn der Unterricht entweder aus eigenem Verschulden nicht begonnen oder vorzeitig beendet wird.

(4) Die Jugendmusikschule behält sich vor, die Unterrichtsentgelte bei Bedarf auch während des laufenden Schuljahres zu verändern.

### **§ 19 Schuldner der Entgelte**

(1) Schuldner der Entgelte nach § 18 sind:

a) bei minderjährigen Schülern: die gesetzlichen Vertreter,

b) und wer die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte gegenüber dem Zweckverband durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Wangen im Allgäu.

### **§ 21 Gender-Erklärung**

Die Jugendmusikschule erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Schulordnung auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen (soweit sie nicht ausdrücklich auf "Mann" oder "Frau" lauten) sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Schulordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Sie ersetzt damit sämtliche früheren Fassungen.